



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Aktienrechtsrevision

Worum geht es?

Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Die Gesetzesänderung wird mehrheitlich positiv aufgenommen, bringt sie doch eine Reihe von Vereinfachungen und Flexibilisierungen mit sich. Wir fassen in diesem Merkblatt die zentralen Änderungen und Anpassungen zusammen.

Aktienkapital, Reserven und Kapitalband

Der Nennwert einer Aktie kann inskünftig unter CHF 0.01 liegen, muss aber über Null Franken liegen. Ausserdem darf das Aktienkapital in ausländischer Währung geführt werden. Das Minimalkapital beträgt weiterhin CHF 100'000.

Erwähnenswert ist die neu geschaffene Möglichkeit der Schaffung eines Kapitalbandes, innerhalb dessen der Verwaltungsrat das Aktienkapital während fünf Jahren hinauf- und/oder herabsetzen kann. Die – von der Generalversammlung genehmigte – Erhöhung bzw. Herabsetzung kann bis 50% des Aktienkapitals betragen. Das Kapitalband kann vor allem im Zusammenhang mit Sanierungen von Interesse sein.

Die Reserven werden neu (analog dem Rechnungslegungsrecht) in gesetzliche Kapitalreserve, gesetzliche Gewinnreserve und freiwillige Gewinnreserven eingeteilt. Dabei dürfen freiwillige Gewinnreserven nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden: 1. Gewinnvortrag, 2. mit den freiwilligen Gewinnreserven, 3. mit der gesetzlichen Gewinnreserve und zuletzt mit der gesetzlichen Kapitalreserve. Anstelle einer Verrechnung mit den gesetzlichen Reserven ist auch ein Vortrag auf neue Rechnung gestattet.

Interimsdividende

Die bisher umstrittene Interimsdividende, die je nach Auslegung und Literatur als zulässig oder verboten interpretiert worden ist, ist neu explizit zulässig sofern:

1. Die Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung erfüllt sind
2. Ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt. Bei einer Gesellschaft mit Opting-out ist keine Prüfung des Zwischenabschlusses notwendig. Es kann auch auf eine Prüfung verzichtet werden, wenn alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

Generalversammlung

Die Generalversammlung wird der voranschreitenden Digitalisierung angepasst. Neu ist die elektronische Durchführung zugelassen. Die Teilnahme und die Stimmabgabe soll auch schriftlich und auf elektronischem Weg erfolgen können. Das macht den Weg frei zur Abhaltung einer rein virtuellen Generalversammlung ohne einen eigentlichen physischen Versammlungsort.

Weitere Stärkung der Aktionärs(minderheits)rechte

Diverse Schwellenwerte (Einberufung GV, Traktandierung, Auskünfte ausserhalb der GV, Einsicht in Geschäftsbücher, Sonderprüfung, Auflösungsklage) wurden angepasst und teilweise nach unten gesetzt.

Verwaltungsrat

Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Weg ohne Unterschriften sind neu explizit zulässig. Neu sind die VR- und GL-Mitglieder verpflichtet, den VR unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren.

Neues Sanierungsrecht

Neu hat der Verwaltungsrat bereits bei drohender Illiquidität Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu treffen und wenn nötig, zusätzliche Schritte zur Sanierung einzuleiten oder solche der Generalversammlung zu beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Bei hälftigem Kapitalverlust sind weiterhin Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Bei der begründeten Besorgnis einer Überschuldung besteht fortan grössere Rechtssicherheit:

- Wenn die Annahme der Fortführung nicht besteht, genügt der Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten. Besteht hingegen die Annahme der Fortführung und zeigt der entsprechende Zwischenabschluss keine Überschuldung, kann auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden.
- Die Rangrücktritte, welche den VR ermächtigen, von der Richterbenachrichtigung abzusehen, müssen nun auch die Zinsforderungen während der Überschuldung umfassen.
- Auf die Benachrichtigung des Gerichts kann neu explizit verzichtet werden, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet werden.

Inkrafttreten und allfälliger Handlungsbedarf für Gesellschaften

Das revidierte Aktienrecht wird frühestens in der zweiten Hälfte 2021 vermutlich aber per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das genaue Datum bestimmt der Bundesrat. Die Revision macht für bestehende Unternehmen grundsätzlich keine Statutenrevision notwendig. Gleichwohl sollte man sich überlegen, ob und wie man von den neu geschaffenen Möglichkeiten und Vereinfachungen profitieren möchte.

Noch Fragen? Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung!



Mirco Eberhard

dipl. Wirtschaftsprüfer | Master in Banking & Finance

Partner / Geschäftsleitung

mirco.eberhard@wettsteintreuhand.ch